

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 08.11.2021
Gericht: Amtsgericht Landshut
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: Windpark Am Scheibelberg UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

IN 411/20

|
In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Windpark Am Scheibelberg UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Äußere Regensburger Straße 29, 84034 Landshut, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Windpark Am Scheibelberg Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt), Äußere Regensburger Straße 29, 84034 Landshut, diese vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED], [REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Landshut Register-Nr.: HRA 10877
- Schuldnerin -

|
Aufgrund des Antrages des Insolvenzverwalters wird zur Beschlussfassung der Gläubigerversammlung über Entscheidung der Gläubigerversammlung darüber, ob dem Abschluss des Kaufvertrags gemäß notarieller Urkunde des Notars [REDACTED], [REDACTED], vom 27.10.2021, URNr. 2717/2021, zwischen dem Unterzeichner als Insolvenzverwalter der WKA Am Scheibelberg 1 UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, der WKA Am Scheibelberg 2 UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, der WKA Am Scheibelberg 4 UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG und der Windpark Am Scheibelberg UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG als Verkäufer auf der einen Seite und der Windpark Hattenbach GmbH & Co. KG als Käufer auf der anderen Seite, nebst Bezugsurkunde vom 26.10.2021 (URNr. 2711/2021 des Notars [REDACTED], [REDACTED]) zugestimmt wird,

das schriftliche Verfahren gem. § 5 Abs. 2 InsO durchgeführt.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit bis einschließlich 25.11.2021 Einwendungen gegen die Anordnung des schriftlichen Verfahrens und den dieser Gläubigerversammlung zugrundeliegenden Tagesordnungspunkt schriftlich bei dem Insolvenzgericht vorzulegen.

Anträge und Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle vor dem Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut erhoben werden.

Einwendungen sind glaubhaft zu machen.

Stellungnahmen, die nach dem oben genannten Zeitpunkt eingehen, können als verspätet nicht mehr in die Entscheidung einbezogen werden.

Die Zustimmung gem. § 160 InsO gilt als erteilt, wenn die einberufene Gläubigerversammlung beschlussunfähig ist, § 160 Abs. 1 S. 3 InsO. Im schriftlichen Verfahren bedeutet dies, werden von keinen Gläubigern wirksame Einwendungen gegen die Beschlussfassung oder die Anordnung des schriftlichen Verfahrens erhoben, gilt die Zustimmung als erteilt.

|

Amtsgericht Landshut - Insolvenzgericht - 05.11.2021